

Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstommen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

standsbeamten durch beidseitige Zustimmungserklärung. Die Ehe kann wegen Ungültigkeit angefochten werden, wenn Gründe vorliegen, auf welche gestützt der Zivilstandsbeamte, wenn er sie gekannt hätte, die Trauung hätte versagen müssen. Eine Ehe kann auf Begehren eines Ehegatten geschieden werden, wenn nach derselben hinreichende Gründe, wie Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlungen, Ehrenkränkungen, Verlassung, entehrende Strafe, Geisteskrankheit, schuldhafte Zerrüttung, eintreten. Es kann auch auf bloße Trennung bis auf drei Jahre erkannt werden. Das Gericht, welches über die Scheidung urteilt, entscheidet über die Zuteilung der vorhandenen Kinder und über Entschädigung. Jeder Scheidungsprozeß kann bis vor's Bundesgericht gebracht werden. Bei geschiedener Ehe nimmt die Frau wieder ihren frühern Familiennamen an.

Durch die Ehe entstehen zwischen den Ehegatten auch Verhältnisse inbezug auf das beidseitige Vermögen und den beidseitigen Verdienst. Grundsatz ist, daß eine Güterverbindung eintritt; das, was der Mann und das, was die Frau einbringt, bilden das gemeinsame Vermögen, das vom Ehemann verwaltet wird. Die Ehefrau hat aber die sogenannte Schlüsselgewalt; sie kann selbständig für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes sorgen. Sie kann auch ein Sondergut haben, über welches der Ehemann keine Verfügungsgewalt hat. Als Sonder-

gut gelten ihre ausschließlich zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, dasjenige, womit sie einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, und der Erwerb, den sie aus selbständiger Arbeit bezieht. (Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

In der Rechnung über den Schweizerischen Taubstummheim-Fonds pro 1911 sind aus dem Kanton Zürich **Fr. 227. 01** als Erlös aus Verkauf von Stanniol und Briefmarken verrechnet.

Herr Pfarrer Weber in Zürich ersucht uns, mitzuteilen, daß in diesem Betrag auch die Taubstummen-gottesdienstopfer aus dem Kanton Zürich enthalten sind.
Notar P. v. Greyerz, Zentralkassier.



Von Zürich werden wir um Aufnahme dieser Nachträge gebeten:

„Fräulein B. Bosshard sel. war stets mit dem Zürcher Taubstumm-Berein befreundet, da einige Mitglieder ihre ehemaligen Schüler waren. Sie ließ dem Verein hie und da materielle Spenden zukommen, weshalb der Verstorbenen vom Verein ein Kranz auf ihr letztes Ruhebett gelegt wurde.“

Derselbe Verein macht Freunden und Bekannten die Mitteilung, daß der lezthm verstorbene Herr Rudolf Spinner ein langjähriges Passiv- und Ehrenmitglied desselben war, auch ihm wurde ein Kranz gespendet und alle, die ihn gekannt haben, sind gebeten, ihm ein ehrendes Andenken bewahren zu wollen.

Codes-Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

Fräulein Maria Ida Sulzberger,

frühere Taubstummlehrerin und Redaktorin des „Taubstumm-Boten“ heute zu sich in die ewige Heimat abzurufen. Sie entschlummerte sanft nach geduldig ertragenem Leiden in ihrem 72. Altersjahr.

Wir machen diese Mitteilung nur auf diesem Wege, indem wir den Versandt von Trauerzirkularen unterlassen.

Horn, den 12. Juni 1912.

Die trauernden Hinterlassenen.

Die Beerdigung fand in Horn den 14. Juni, nachmittags 3 Uhr, statt.

Die Verstorbene hat seinerzeit ihren Lebenslauf selbst erzählt im Jahrgang 1907, Nr. 10, 11, 13, 14, 15, 20, 21, Jahrgang 1908, Nr. 1, 2, 4, 20, 22, Jahrgang 1909, Nr. 1, 2, 4, 5, 8, Jahrgang 1911, Nr. 5, 6, 7. — Unsere tapfere Mitarbeiterin, die noch bis in ihre letzten Tage den Taubstummen diente, deren Hinscheid wir sehr bedauern, und die zuletzt das Augenlicht ganz verlor, hatte ihre Lebensgeschichte mit dem Verslein geschlossen:

Wird mein Auge dunkler und trüber,
So erleuchte meinen Geist,
Daß ich fröhlich zieh' hinüber,
Wie man in die Heimat reift.